

B) Weibliche	Stellen- suchende	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Landwirtschaft und Gartenbau	27	88	54
Steingewerbe	3	—	—
Metallgewerbe	186	33	33
Chemische Industrie	476	71	71
Spinnstoffgewerbe	1474	234	207
Papiergewerbe	123	21	20
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	701	84	84
Bekleidungs-gewerbe	5469	415	378
Gesundheits- und Körperpflege	1502	1062	752
Vielfältigungsgewerbe	200	58	48
Kunstgewerbe	12	—	—
Musik- und Schaustellergewerbe	65	1	1
Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe	3771	2110	1468
Verkehrsgewerbe	75	59	50
Häusliche Dienste	9375	5138	4052
Lohnarbeit wechf. Art	909	252	234
Kaufmännische Angestellte	4509	279	166
Büroangestellte	603	243	175
Freie Berufe	260	7	3
	29740	10155	7796

Wohlfahrtsamt.

Der vorliegende Verwaltungsbericht unterscheidet sich in seinem Inhalt und in seiner Anlage, durch mannigfache innere und äußere Gründe bedingt, wesentlich von denen früherer Jahre.

Durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 ist in Verbindung mit den Reichsgrundsätzen vom 4. 12. 1924 über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ein einheitliches Fürsorgerecht in seinen Grundzügen gegeben, das den Vorzug hat, alle Hilfsbedürftigen in rechtlicher Beziehung zu erfassen und die Zuständigkeit des Aufenthaltsortes festzulegen. Mit dieser Verordnung werden die kreisfreien Gemeinden selbständige Bezirksfürsorgeverbände und im Gegensatz zur Vergangenheit grundsätzlich alleinige Kostenträger aller Fürsorgezweige unter Einschluß der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Die Errichtung des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist in der Ortsatzung für das Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Wiesbaden vom 3. bezw. 12. 9. 1924 geregelt, die ihrerseits alle Fragenkomplexe teils autonom durch die Wohlfahrtsdeputation oder den Ausschuß des Jugendamtes teils in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen mit Zustimmung des Magistrats erledigt.

Gegenüber dem letzten Verwaltungsbericht, in dem die Fürsorge in ihrer Gesamtheit mit drei einzelnen Dienststellen, dem Fürsorgeamt einschließlich der Geschäfte des Berufs- und Generalvormunds und des Gemeindewaisenrates, dem Wohlfahrtsamt und der amtlichen Fürsorgestelle für

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene erscheint, ist inzwischen eine Zusammenlegung dieser drei selbständigen Dienststellen in dem Städtischen Wohlfahrtsamt erfolgt. Aus diesem ist durch Ortsstatut das Städtische Jugendamt als Ausschuß des Wohlfahrtsamtes hervorgegangen.

Dem Wohlfahrtsamt wurde im Laufe des Jahres 1925 das von der Besatzungsbehörde freigegebene geräumigere Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 1/3 überwiesen. Die Leitung des Wohlfahrtsbezernats hat in der Berichtszeit in Händen des Stadtrats Dr. Sperling gelegen, der mit dem 1. April 1927 das Dezernat der Finanz- und Steuerverwaltung übernommen hat; an seine Stelle trat Stadtrat Dr. Jovy. Auf den am 1. 4. 1924 in den Ruhestand getretenen Bürodirektor J. Kauffmann, welcher 44 Jahre im Dienste der Stadt Wiesbaden tätig gewesen war, folgte Bürodirektor G. Ries. Zu dessen Stellvertreter wurde Stadtrat Ph. Holl bestimmt.

Im Winter der Jahre 1925 und 1926 wurden im neuen Museum und im Paulinenschlößchen Vorträge abgehalten, in denen die ehrenamtlich tätigen Damen und Herren und die Beamten und Angestellten des Wohlfahrts- und Jugendamtes mit der neuen Gesetzgebung, nämlich der Fürsorgepflichtverordnung und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, bekannt gemacht worden.

Neben äußeren Einwirkungen durch Gesetzesänderungen und durch Zusammenlegung der drei Dienststellen ist die Eingemeindung der drei jetzigen Stadtteile Biebrich, Schierstein und Sonnenberg mit Wirkung ab 1. 10. 1926 hervorzuheben. Das ehemalige Städtische Wohlfahrts- und Jugendamt in Biebrich ist als Kreisstelle des Wohlfahrts- und Jugendamtes Wiesbaden fortgeführt und in Schierstein und Sonnenberg ist je eine Verwaltungsstelle errichtet worden. Für die Allgemeine Fürsorge ist Biebrich unter Abtrennung des Gebäudekomplexes diesseits der Bahn und der Waldstraße mit Nebenstraßen, in drei, Schierstein und Sonnenberg in je einen Wohlfahrtsbezirk eingeteilt worden. Für alle übrigen Abteilungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist die Zuständigkeit der Ausschüsse in Wiesbaden festgesetzt.

Da die Eingemeindung der jetzigen Stadtteile Biebrich, Schierstein und Sonnenberg in der Mitte des Rechnungsjahres liegt, konnte der von ihnen in der Fürsorge betreute Personenkreis mit den dazugehörigen Ausgaben nicht in den entsprechenden Zahlen von Wiesbaden aufgehen.

Sämtliche Fürsorgeabteilungen sind nach einheitlichen Gesichtspunkten in den Personen- und Markzahlen aufgebaut worden, die eine Gliederung für laufende und einmalige Unterstützungsempfänger in offener und geschlossener Fürsorge und durch Gewährung von Kranken-, Heim- und Anstaltspflege erkennen lassen. Damit ist eine Vergleichbarkeit in den drei Jahren von Abteilung zu Abteilung erreicht worden und außerdem die Möglichkeit gewahrt, durch Jahresübersichten am Ende des Berichtes die Bewegungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes zu erfassen und nachzuweisen. Die neueingemeindeten Stadtteile sind bei den einzelnen Abteilungen dem Rechnungsjahr 1926 einzeln in der Jahresübersicht zusammengefaßt nachgetragen. Die Fürsorgepflichtverordnung legt den Bezirksfürsorgeverbänden die Festsetzung von Richtsätzen auf und zwar diejenigen der **allgemeinen** Fürsorge und der sogenannten **gehobenen** Fürsorge. Nach der letzteren Fürsorge sind die Sozial- und Kleinrentner sowie die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen zu betreuen, welchen nach den Reichsgrundsätzen wenigstens eine Mehrleistung von einem Viertel gegenüber der allgemeinen Fürsorge zusteht.

Die Entwicklung der Wiesbadener Richtsätze ist seit der Stabilisierung bis zum Schlusse der Berichtszeit, in der auch die gesetzlich vorgesehene Differenzierung eingeführt wurde, aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit der Eingemeindung der drei genannten Stadtteile sind nach und nach auch dort die Wiesbadener Richtsätze eingeführt worden.

Diese Richtsätze können durch die zuständigen Ausschüsse bei vorliegenden Krankheiten allgemein um 25%, bei Tuberkulose ausnahmsweise bis zu 50% überschritten werden. Alle übrigen Sonderanträge unterliegen keiner festen Norm; sie werden je nach Lage des Falles einzeln geprüft und beschieden.

Generell wurden die Richtsätze überschritten durch Gewährung von Winterkartoffeln- und Brennstoff für die Monate Dezember bis März durch die Verteilung von Milch an alle Kinder der Unterstützungsempfänger unter 6 Jahren und endlich durch einmalige Ausnahmebeschlüsse und Barunterstützungen vor Festtagen.

In diesem Zusammenhange ist auch die Befreiung aller Unterstützungsempfänger mit eigenem Haushalt von der Hauszinssteuer und dem Zuschlag zur Grundvermögenssteuer zu nennen.

Richtsätze für die												
Allgemeine Fürsorge:						Gehobene Fürsorge:						
Abteilung: Allgem. Fürsorge:						Abteilung: Sozialrentner-Fürsorge:				Abteilung: Kleinrentner-Fürsorge:		
Zeit	Alleinstehend unter 21 Jahr	Alleinstehend über 21 Jahr u. Familien-vorhand	Ehefrau	Kinder		Alleinstehende u. Familien-vorhand	Ehefrau	Kinder		Alleinstehende u. Familien-vorhand	Ehefrau	Kinder
				bis zum 2. Jahre	über 2 Jahre			bis zum 2. Jahre	über 2 Jahre			
Am 1. 4. 24												
Wochenatz	4.—	4.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	17.20	17.20	10.75	10.75	9.—	26.—	—	3.—	—	26.—	20.—	20.—
Ab 1. 7. 24												
Wochenatz	5.—	5.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	21.50	21.50	10.75	10.75	9.—	27.—	3.—	3.—	—	30.—	20.—	20.—
Ab 1. 10. 24												
Wochenatz	5.—	6.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	21.50	25.80	10.75	10.75	9.—	27.—	10.—	10.—	9.—	36.—	20.—	20.—
Ab 1. 1. 25												
Wochenatz	5.50	7.—	2.80	2.80	2.40	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	23.65	30.10	12.04	12.04	10.32	35.— ²⁾	12.—	12.—	10.—	40.—	20.—	20.—
Ab 1. 5. 25												
Wochenatz	5.50	8.—	3.—	2.80	2.40	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	23.65	34.40	12.90	12.04	10.32	45.— ³⁾	13.—	12.—	10.—	45.—	20.—	20.—
Ab 1. 10. 25												
Monatsatz	—	—	—	—	—	—	16.—	12.50	12.50	—	—	—
Ab 1. 4. 26				bis 14 J.	üb. 14 J.			bis 14 J.	üb. 14 J.			
Wochenatz	6.50	8.50	3.—	2.60	3.50 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—
Monatsatz ¹⁾	27.95	36.55	12.90	11.18	15.05	48.—	16.—	13.—	17.50	48.—	20.—	20.—

1) Die Monatsätze der Allgemeinen Fürsorge sind aus den Wochenätzen errechnet, um eine Vergleichsbasis, im Gegensatz zu den anderen Abteilungen, zu erlangen.

2), 3) Unter Einrechnung von RM 3.— bzw. RM 5.—, die von dem jeweiligen Rentenbezug freizulassen waren.

4) Der wöchentliche Höchstatz betrug RM 26.—.

Einzeldienststellen.

Allgemeine Fürsorge.

Die Allgemeine Fürsorge umfaßt alle mittellosen Personen, die in Wiesbaden hilfsbedürftig werden oder in gleicher Eigenschaft von Wiesbaden wegziehen, und für die nicht die Erwerbslosenfürsorge oder eine Abteilung der gehobenen Fürsorge zuständig ist.

Ärztliche Beratungs- und Fürsorgestellen des Wohlfahrtsamts.

Lungenfürsorge.

Die ärztliche Tätigkeit der Lungenfürsorge erstreckt sich lediglich auf die Feststellung des Gesundheitszustandes; eine ärztliche Behandlung findet nicht statt. Durch eine Reihe von Vorträgen und Zeitungsartikeln ist von der Lungenfürsorge aufklärend gearbeitet worden.

Ueber die Tätigkeit der Lungenfürsorge gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft.

Rechnungs-jahr	Bestand an Patienten	Zugang	Zusammen	Ärztl. Sprechstunden	Untersuchungen			Sputum und Röntgen-Untersuch.	Schwestern-		Vorge-schlagene Fälle für Heilkuren
					erst-malig	wieder-holt	Zu-sammen		be-ratungen	besuche	
1924	1596	616	2212	148	616	1318	1934	98	2669	2855	176
1925	1957	444	2401	152	444	1462	1906	65	1976	3112	145
1926	1929	586	2515	151	586	2417	3003	100	2349	3435	194

Krüppelfürsorge.

Sie wird durch die Nassauische Krüppelfürsorge G. B., Alfred-Erich-Heim, durchgeführt, teils in ambulanter Behandlung, teils in geschlossener Fürsorge. Hierzu leistet das Wohlfahrtsamt entsprechende Zuschüsse.

Jugendamt.

Das Jugendamt hat solche Aufgaben zu erfüllen, die sich auf die Erziehung der Kinder zur seelischen, leiblichen und gesellschaftlichen Ertüchtigung beziehen. Das Wiesbadener Jugendamt zerfällt in drei Abteilungen.

Abteilung I.

a) Amtsvormundschaft. Die in nachstehender Uebersicht dargestellte umfangreiche Tätigkeit der Amtsvormundschaft erstreckt sich auf die wirtschaftliche Betreuung, Vermögensverwaltung, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge.

Rechnungs-jahr	Zahl der Amtsmündel am 31. März	Einnahmen an Unterhaltsbeiträgen, Renten, Zinsen usw. RM	Ausgaben in Vormundschafts-sachen					Mündelvermögen in		Klagen erhoben	Termine v. d. Amtsgericht			Zwangsvollstreckung durchgeführt		
			Pflegegeld und Sonstiges RM	Ersatzen an Fürsorgeverbände RM	Spar-kasse RM	Ankauf von Wert-papieren RM	Gesamt-summe RM	Spar-kassen-Guthaben RM	Wert-papieren RM		insgesamt	f. aussp. Zu-gerdamter	Karntis-pländung	Zohr-pländung	Seifung d. Offenbar-rungsbes	Stellenb.
1924	808	35 800.—	24 379.—	5 418.—	3 404.—	853.—	34 954.—	3 313.—	Aufwert-tung schwebt	103	136	34	61	55	11	
1925	1030	66 066.—	44 672.—	9 403.—	7 581.—	53.—	61 709.—	10 355.—	2160.—	219	315	111	100	84	8	
1926	1267	99 639.—	61 601.—	17 102.—	7 189.—	8 564.—	94 456.—	13 426.—	9 860.—	206	260	93	73	84	4	
Ab 1. 10. 26 W.-Biebrich	361	11 874.—	7 416.—	3 796.—	661.—	—	11 874.—	3 122.—	—	32	39	3	—	9	3	

Mit der Errichtung des Jugendamtes ist die Prozeßführung in 1. Instanz, die früher durch die Armenanwälte durchgeführt wurde, auf die Amtsvormundschaften übergegangen. Die Amtsvormundschaften der Jugendämter in den Städten haben sich vor den zuständigen Amtsgerichten gegenseitig zu vertreten.

b) Der Gemeindegewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht aus dem Kreise der Wiesbadener Bürger Vorschläge über die Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern, Beiständen und Pflegern zu unterbreiten und diese in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Er hat die Pflegekinderstellen zu genehmigen und die Familien, die Pflegekinder aufgenommen haben, durch seine ehrenamtliche Organe, die Waisenpflegerinnen, und durch die amtlichen Wohlfahrtspflegerinnen, zu beaufsichtigen.

c) Unterstützungsabteilung. Diese Dienststelle ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im Jahre 1925 errichtet worden, um alle Mündel, die auf öffentliche Hilfe angewiesen und ebenso alle Kinder in gleicher Lage, deren Eltern nicht Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes sind, von einer Stelle aus zu betreuen. Die Fürsorgepflichtverordnung gibt die gesetzliche Grundlage für die von der „Unterstützungsabteilung“ betriebenen Fürsorge.

Rechnungsjahr	Fälle einmalig	Zahl der Betreuten in				RM Gesamt- ausgabe
		Kranken- häusern	Spezialan- stalten des Landeshptm.	Sonstige Anstalten	Familien- pflege	
1925	33	168	12	272	172	171568.—
1926	44	224	17	321	247	243211.—
Ab 1. 10. 26 W.=Biebrich	124	4		51	62	57112.—

Abteilung II.

Gefährdetenfürsorge. Hier handelt es sich um erzieherische und vorbeugende Maßnahmen im Interesse der Kinder, die als Pflichtaufgaben gemäß § 3 des R. J. W. G. durchzuführen sind.

Das große Arbeitsgebiet dieser Stelle des Wohlfahrtsamtes geht aus nachstehender Aufstellung hervor.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	Ab 1. X. 26 Bieb- rich	Rechnungsjahr	1924	1925	1926	Ab 1. X. 26 Bieb- rich		
										Anzahl der Fälle	
A. Fürsorgeerziehung					D. Fürsorge für Schul- entlassene						
vorläufige	} 79	70	90	} 10	Stellenzuweisung durch Vermittlung:						
endgültige		89	90			a) Arbeitsamt	14	33	42	13	
ausgesetzt		16	33		22		b) Herborn. Erziehungs- verein	—	3	5	
eingestellt		19	9		6		E. Durchführung des Kinderschutzgesetzes				
abgelehnt		3	8		1		Gemeldete Schulkinder	92	325	298	—
Beschwerde erhoben mit Erfolg	13	7	10	—	F. Mitwirkung beim Bettel- unwesen						
ohne Erfolg	10	6	4	—	Bekanntgewordene Fälle	12	8	2	—		
B. Schutzaufsicht					G. Jugendliche Wanderer						
Schutzaufsicht und Ueber- wachungen wurden ange- ordnet	54	173	140	16	Im ganzen wurden ab- gefertigt	—	—	69	—		
Schutzaufsicht i. Fürsorge- erziehung umgewandelt aufgehoben	—	13	6	—	H. Krüppelfürsorge- anzeigepflicht						
C. Jugendgerichtshilfe					Zur Anzeige kamen	—	140	168	—		
Die Hilfe des Jugendamtes wurde vom Gericht in Anspruch genommen	43	180	129	91							

Abteilung III.

Kindererholungsfürsorge. Die Schul- und Fachärzte der Kinderberatungs- und Fürsorgestelle des Jugendamtes bestimmen im Verlaufe des Jahres eine Anzahl Kinder, für die Heil- und Erholungsurlaub

notwendig sind. Die Auswahl der Kinder findet ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten statt. Die Kosten werden bei Kindern von Unterstützungsempfängern durch das Amt, bei den übrigen durch Beiträge der Eltern, der Angestelltenversicherung, der Landesversicherungsanstalt, der Krankenkasse und durch Zuschüsse des Landeshauptmanns in Nassau aufgebracht. Der Erfolg der Kuren ist durchweg als gut zu bezeichnen.

Rechnungsjahr	Anzahl der erholungsbedürftigen Kinder		
	in offener Fürsorge	in geschlossener Fürsorge	insgesamt
1924	2831	1643	4474
1925	2343	1187	3530
1926	571	942	1513
Ab 1. 10. 26 Wiesb.-Biebrich	323	117	440
W.-Sonnenberg	100	—	100

Das Sinken der Zahl der in offener und in geschlossener Fürsorge untergebrachten Kinder ist auf die immer schwieriger gewordene wirtschaftliche Lage namentlich auch in landwirtschaftlichen Kreisen sowie auf die in 1926 erfolgte Einstellung der Quäkerfütterung zurückzuführen.

Betriebe des Jugendamtes.

1. Mutter- und Säuglingsheim, Schwarzenbergstraße 7. In diesem Heim finden werdende Mütter vor ihrer Niederkunft Aufnahme; sie kommen zur Entbindung in das Städtische Krankenhaus und dann in das Heim bis zu ihrer Genesung zurück. Die Säuglinge verbleiben mitunter noch lange Zeit nach der Entlassung der Mutter in Pflege des Heimes.

2. Säuglingsmilchanstalt, Gartenfeldstraße. Aus bester, tiefgekühlter Rohmilch werden unter Hinzufügung von Zusätzen Säuglingsmilchpräparate sowie Malz- und Eiweißsuppen hergestellt, die durch acht Ausgabestellen abgesetzt werden. Die Zahl der unentgeltlich abgegebenen Säuglingsnährmittel ist im Steigen begriffen.

3. Der Volkskindergarten, Gustav-Adolfstraße wurde täglich durchschnittlich von 80 bis 90 Kindern besucht, denen teilweise mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Eltern die Kosten für Unterrichtsgeld und Verpflegung erlassen wurden.

Neben der Beherbergung der Kinder dient der Volkskindergarten auch als praktische Ausbildungsstelle für die Schülerinnen der Frauenschule, die in Gruppen von 8—10 Personen täglich zu einem zweistündigen Unterricht kommen.

Im Volkskindergarten ist eine Einrichtung zur Verabfolgung von Solbäder geschaffen.

Ärztliche Beratungs- und Fürsorgestellen des Jugendamtes.

Diese sind nach den Altersstufen der Kinder gegliedert und bestimmt, den Kindesmüttern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf ärztliche Untersuchungen und Beratungen unter Ausschluß der Behandlung, weiterhin auf Beratungen durch Schwestern und auf die Ausgabe von Erstlingswäsche, Stillprämien, Stärkungsmitteln, Bädern usw. An Beratungsstellen sind eingerichtet: die Beratungsstelle für werdende Mütter, die Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle und die Kleinkinderfürsorgestelle. Entsprechende Beratungsstellen sind Ende des Rechnungsjahres 1926 in Biebrich, Schierstein und Sonnenberg errichtet worden.

Krankenhilfe.

Die Behandlung der kranken Unterstützungsempfänger des Wohlfahrts- und Jugendamtes lag bis zum 31. 1. 1926 in den Händen von fünf Stadtärzten, die diese Tätigkeit neben ihrer freien Praxis ausübten; am 1. 2. 1926 wurde die freie Arztwahl eingeführt. Die Ärzte werden durch zwei Stadt-schwester in der Krankenbehandlung unterstützt, welche die Kranken in ihren Wohnungen aufsuchen und dort die notwendige Pflege zuteil werden lassen.